

Bogen, den Martin Möller und Gerhard Niemöller von der Theologischen Erklärung von Barmen 1934 zur Friedensdiskussion im Raum der Kirche 1984 schlagen, oder wenn Gerhard Ringshausen versucht, den 20. Juli 1944, also ein ausgesprochenes Thema des Geschichtsunterrichts, vom evangelischen Religionsunterricht her (und für ihn) zu erschließen.

Bernd Hey

*Bertram Haller, Der Buchdruck Münsters 1485 bis 1583, Eine Bibliographie*, Verlag Regensburg, Münster 1986, 142 S. u. 16 Abb., kart.

Neben den großen alten Druckerstädten Deutschlands – Mainz, Köln, Augsburg, Nürnberg, Basel, Straßburg, Passau, Ulm und manchen anderen –, von den ausländischen ganz zu schweigen, behauptet Münster nur einen bescheidenen Platz, wenn auch in Westfalen für längere Zeit den einzigen. Immerhin zählt der Verf. aus den ersten einhundert Jahren seit 1485, dem Erscheinen des ersten münsterischen Druckes, 166 noch heute nachweisbare, daneben eine größere Anzahl verlorengegangener Drucke. Als Quellenpublikation gedacht, beschreibt die Bibliographie die nachweisbaren Drucke sorgfältig. Vollständigkeit dürfte nicht erreichbar sein, doch kommt das Verzeichnis diesem Ziele zweifellos nahe. Ein Vergleich mit der Liste von Inkunabeln, die der gelehrte Domdechant Bernhard von Mallinckrodt (1591–1664) von allen ihm bekannt gewordenen Stücken angefertigt hat, zeigt, daß diesem Nr. 3 und 7 des Hallerschen Verzeichnisses (Gedichte Rudolfs von Langen und kölnische Provinzialstatuten) bekannt waren. Beide sind von Johannes Limburg 1486 gedruckt. Der von Mallinckrodt (Nr. 32) aufgeführte Manipulus curatorum desselben Druckers könnte mit den Regulae Remigii (Haller Nr. 5) identisch sein. Die Ausführungen von Kurt Ohly (Westfälische Studien. Beiträge zur Geschichte der Wissenschaft, Kunst und Literatur in Westfalen. Alois Bömer zum 60. Geburtstag gewidmet. Leipzig 1928, S. 37–62) über das für die Geschichte der Inkunabeln höchst bedeutsame Verzeichnis Mallinckrodt's fehlen übrigens im Literaturverzeichnis.

Ein Namenregister erleichtert die Benutzung. Zu ergänzen wäre bei „Johannes Dobaeus 1515“, daß es sich hier um den älteren münsterischen Domherrn Johannes Dobbe handelt, der schon am 17. Oktober 1506 starb, zur Zeit des Erscheinens des Buches also längst tot war (vgl. Zeitschrift für Vaterländische Geschichte 53.1895, T. 1, S. 194; Das Domstift St. Paulus zu Münster, im Auftr. d. Max-Planck-Instituts f. Geschichte bearb. v. Wilhelm Kohl, Bd. 2 (Germania Sacra, N. F. 17,2) Berlin/New York 1982, S. 580f.). Ein Orts-, Sach- und ein Druckerregister beschließen die sehr verdienstvolle Veröffentlichung.

Wilhelm Kohl

*Alois Schröer, die Kirche in Westfalen im Zeichen der Erneuerung (1555–1648), Erster Band: Die Katholische Reform in den geistlichen Landesherrschaften*, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster 1986, XII u. 612 S.

Der um die westfälische Kirchengeschichte hochverdiente Gelehrte Alois Schröer legt mit diesem Bande den ersten Teil seines dritten Werkes vor, das mit

dem 1967 erschienenen „Die Kirche in Westfalen vor der Reformation“ in zwei Bänden und dem 1979/1983 veröffentlichten „Die Reformation in Westfalen“, ebenfalls in zwei Bänden, eine konzeptionelle und geistige Einheit bildet. Insgesamt behandeln sie die westfälische Kirchengeschichte des Mittelalters und der frühen Neuzeit. In dem großartigen Überblick über dieses Thema spiegelt sich gleichzeitig das umfassende Wissen des Verfassers eindrucksvoll wieder. In zahlreichen weiteren Veröffentlichungen zur Kirchengeschichte hat er außerdem zu Sonderfragen und Spezialthemen beachtenswerte Ergebnisse beigetragen.

Die drei genannten, großangelegten Werke tragen – und sollen das wohl auch – den Charakter von Kompendien. Jeder Interessent, der sich über Zusammenhänge in der wechselvollen Kirchengeschichte Westfalens orientieren möchte, wird zuerst nach diesem Hilfsmittel greifen und in ihm kaum vergeblich suchen müssen. Der Umfang der erwähnten und behandelten Fakten und Personen ist überwältigend. Es wäre kleinlich und ungerecht, an dieser Stelle mehr Einzelheiten, an jener stärkere Beschränkung zu wünschen, was doch nur der eigenen Geschmacksrichtung Rechnung tragen würde. Von kleineren Mißgriffen kann sich im übrigen kein Verfasser freisprechen, der in dieser umfassenden Weise an ein großes Thema herangeht. Davon soll auch nicht die Rede sein. Wer sich im Zusammenhang oder zu Einzelpunkten mit diesem Werk beschäftigt, wird im Auge behalten müssen, daß es sich um die Forschungsergebnisse eines hohen Geistlichen der katholischen Kirche handelt, der sich zwar in anerkannter Weise um historische Objektivität bemüht, aber doch in seiner Denkungsart den kirchlichen Grundüberzeugungen und der katholischen Sicht verhaftet bleibt. Das kann auch gar nicht anders sein. Niemand wird dem Verfasser daraus einen Vorwurf machen können.

Andererseits wird er sicherlich dafür Verständnis haben, daß von evangelischer Seite bestimmte Aspekte unter anderen Vorzeichen eingeordnet werden oder in einem anderen Licht erscheinen. Wenn hierfür im folgenden beispielsweise einige Anmerkungen vorgetragen werden, so wäre es falsch, darin eine Kritik an der überzeugenden Leistung des Verfassers zu erblicken. Es ist lediglich ein Versuch darauf hinzuweisen, daß bestimmte, durchaus richtig dargestellte Ereignisse unter einem anderen Blickwinkel – der selbstverständlich subjektiv sein muß – auch anders eingeordnet werden könnten, als es der Verfasser tut.

So könnte man, wenn von einer „ungewöhnlichen Handlungsweise“ Gregors XIII. im Falle der Einsetzung des Administrators Johann Wilhelm von Jülich-Kleve-Mark in Münster (1579) gesprochen wird (S. 389), zweifellos auch, und das nicht einmal unter konfessionellem Vorzeichen, von einem unerhörten Rechtsbruch des Papstes reden, der sich damit über die Bestimmungen des Konkordates zum Nachteil des Kaisers hinwegsetzte. An anderer Stelle ist ganz richtig davon die Rede, daß der klevische Rat Heinrich von der Recke bei seinen Anträgen auf Berücksichtigung Johann Wilhelms in der Koadjutorfrage darauf hinweisen sollte, Herzog Wilhelm der Reiche habe „sich jeder Zeit zur alten katholischen Religion bekannt“ (S. 303). Es folgt aber keinerlei Hinweis darauf, daß es sich dabei um eine der damals häufig und ganz unbekümmert abgegebenen Behauptungen über einen konfessionellen Standpunkt handelt, der mit den Tatsachen überhaupt nicht in Einklang gebracht werden kann. Jedermann wußte damals wie heute um die protestantische Einstellung Wilhelms des Reichen vor

dem Vertrage von Venlo. Es ist auch allgemein bekannt, daß die letzten Lebensjahre des Herzogs nicht gerade eindeutig unter katholischem Vorzeichen standen, ungeachtet des ständigen spanischen Drucks. Der Verfasser erwähnt ja selber an anderer Stelle, daß Wilhelms ältester Sohn Karl Friedrich „die hl. Kommunion sub utraque specie empfangen habe“ (S 304) und damit das Mißtrauen der römischen Kurie hervorrief.

So wird z. B. auch nicht der Versuch unternommen, einleuchtend zu erklären, aus welchem Grunde das „Domkapitel, dessen Visitation sich der Bischof“ Johann von Hoya „selbst vorbehalten hatte“ (S. 319), schließlich doch nicht visitiert wurde. Es bleibt bei der Bemerkung, sie sei „nicht mehr zur Ausführung“ gelangt (ebd.). Man fragt sich: kann diese Erklärung wirklich befriedigen? Vom Beginn der Visitation im Jahre 1571 bis zum Tode Johanns von Hoya am 9. März 1574 wäre doch Zeit genug gewesen, wenn der Bischof die Visitation nur ernsthaft gewollt hätte. Gern hätte man auch, um bei diesem Bischof zu bleiben, eine distanziertere Erklärung für die „in der Tat seltsam anmutende Zusammensetzung der von Johann v. Hoya am 9. März 1569 berufenen Paderborner Landesregierung“ (S. 141) vernommen, in der ausschließlich Protestanten, darunter sogar Calvinisten, vertreten waren. Ist das wirklich mit einer angeblich konsequenten katholischen Haltung Johanns von Hoya vereinbar, wenn man gleichzeitig an die Einsetzung des ebenfalls protestantischen Statthalters Konrad von Westerholt durch ihn in Münster denkt? Lag der Paderborner Entscheidung tatsächlich nur „die Sorge um die territoriale Integrität des Landes“ (S. 142) zugrunde? Zweifellos entschärfte sie das Verhältnis zu den benachbarten protestantischen Fürsten, schuf doch aber gleichzeitig einen gefährlichen inneren Konflikt des Bischofs mit dem in der Mehrzahl altkirchlich eingestellten Domkapitel zu Paderborn. Das kann der kluge Bischof nicht übersehen haben.

Solche Fragen drängen sich an mehreren Stellen auf. Ihnen mag eine grundsätzlich andere Betrachtungsweise des Rezensenten zugrunde liegen, die ihn von der des Verfassers unterscheidet. Keineswegs beansprucht jener für sich die richtige Sicht. Er möchte nur meinen, daß es in einem derartigen überblickartigen Werk bei aller weisen Zurückhaltung in Urteil und Wertung, wie sie der Verfasser übt, möglich gewesen wäre, auch andere als die eigenen Deutungsmöglichkeiten zumindest dann zu erwähnen, wenn sie bereits in der Literatur aufgetaucht sind.

Die Darstellung schließt etwa mit dem Jahre 1585 ab. Der Titel des Bandes verspricht eine Fortführung bis zum Jahre 1648. Aus Vorwort und Untertitel ist nicht zu ersehen, ob dem ersten, den geistlichen Ländern gewidmeten Bande ein zweiter folgen wird, der ebenfalls den geistlichen Fürstentümern bis 1648 gilt oder ob nur noch ein Band über die weltlichen Staaten folgt. Es ist ja so, und dieser Eindruck drängt sich nach der Lektüre des ersten Bandes ungeachtet der positiven Einstellung des Verfassers zu den Erfolgen der katholischen Reform in der Zeit bis 1585 auf, daß zwar die römische Gesamtkirche mit dem Tridentinum einen gewaltigen und imponierenden Sprung in eine neue Zeit machte, daß sich aber in der westfälischen Kirche noch nicht allzuviel neue Ansätze zeigten. Ja, in vielen Beziehungen war hier der Tiefpunkt noch gar nicht erreicht. Der Verfasser stellt bei der Behandlung der Ordenshäuser wohl zutreffend dar, daß die Verhältnisse in ihnen bis 1585 gar nicht allzu schlecht waren. Nur wenige Mönche waren ausgetreten. Hält man sich die Zustände um das Jahr 1600 vor Augen, so glaubt man, in eine

andere Welt versetzt zu sein. Marienfeld war fast ausgestorben. In Frenswegen lebte nur noch ein einziger Konventual. Und dieser war Calvinist und verheiratet. In anderen Klöstern sah es nicht besser aus. Erst nach 1600 setzte die eigentliche Wiederbelebung der katholischen Kirche in Westfalen ein, gegen enorme innere und äußere Widerstände. Der zweite, den geistlichen Ländern für die Zeit von 1585 bis 1648 zu widmende Band wird über diese gewaltige Kraftleistung der katholischen Kirche in diesem Lande Rechenschaft ablegen müssen.

Abschließend muß noch einmal, um den obigen persönlichen Eindrücken kein allzu großes Gewicht zu verleihen, betont werden, welche Leistung der an Lebensjahren reiche, an Kenntnissen und wissenschaftlicher Erfahrung aber noch viel reichere Verfasser mit dem vorgelegten Bande vollbracht hat. Seine intensiven Studien in den päpstlichen Archiven haben, wie schon in früheren Werken, zusätzlich manche neuen Dokumente von entscheidender Bedeutung ans Licht gezogen und der Wissenschaft zur Verfügung gestellt. Dieser Band bildet somit eine weitere Stütze in dem soliden Gerüst der westfälischen Kirchengeschichte, das Alois Schröer der Nachwelt hinterlassen wird. Über Ansichten und Meinungen wird man im einzelnen streiten können. Die Tragfähigkeit des wissenschaftlichen Gesamtgebäudes seiner Kompendien wird hierdurch nicht in Frage gestellt. Es wird auf Jahrzehnte kirchengeschichtlicher Arbeit seine Dienste leisten.

Beigegeben ist dem Werk eine knappe Literaturzusammenstellung und ein gutes Register.

Wilhelm Kohl

*650 Jahre Kirchengemeinde Steinhagen, Festschrift*, Steinhagen 1984, 152 S.

Die Gründungsurkunde der Pfarrei Steinhagen, die in der Festschrift im Wortlaut veröffentlicht ist, trägt das Datum des 25. Juni 1334. An diesem Tage hat Bischof Bernhard von Paderborn bestimmt, daß die zur Parochialkirche Dornberg gehörige Kapelle in Steinhagen den Charakter einer selbständigen Kirche erhielt. Die Verhältnisse in Steinhagen und die Besiedlungsdichte des Ortes erlaubten es, daß die Pfarrei aus eigener Kraft einen Pfarrer „angemessen halten“ und die Kosten für die Unterhaltung der Kirche aufbringen konnte. Graf Bernhard von Ravensberg schenkte einen Hof in Werther, und der Ritter Schweder von dem Busche aus Gersmold übertrug „in Form einer fortdauernden Schenkung“ seine gräflich ravensbergischen Höfe in Steinhagen mit Zustimmung des Grafen der neuen Pfarrei. Die Pfarre Dornberg erhielt für die Trennung jährlich 44 Silbergroschen. Die Äbtissin des Stifts Herford als Patron der Kirche zu Dornberg stimmte der Teilung zu. Es wurde geordnet, daß bei der Pfarrbesetzung die Äbtissin ihre Rechte an erster Stelle und der jeweilige Graf von Ravensberg sie an zweiter Stelle wahrnahm. Auch eine Grenzbeschreibung der Pfarrei Steinhagen enthält die Urkunde.

So gibt die vom Bischof, der Äbtissin von Herford, dem Erzdiakon von Lemgo, dem Grafen von Ravensberg und dem Ritter Schweder vom Busche mit ihren Siegeln versehene Urkunde das Bild eines einträchtlichen Zusammenwirkens von „Staat und Kirche“ bei der Gründung der Pfarrei Steinhagen. Aus der Urkunde bedarf noch der Absatz der Erwähnung, in dem es heißt, daß künftig „zwei Presby-